



Amt für Umwelt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Ortsplanung
z.Hd. Herrn J. Burtscher

Adolf Wyss
Jurist

Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

Zur gemeinsamen Eröffnung mit Gesuch Nr. 24-6826

St.Gallen, 25. März 2025

Gemeinde	St.Margrethen
Gesuch Nr. (Kanton)	24-6954
Teilstrassenplan	«Erschliessung Areal Alp» (G1/2)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Genehmigungsverfügung für den Teilstrassenplan «Erschliessung Areal Alp». Ich bitte Sie,

- a) dem Gemeinderat St.Margrethen unsere Genehmigungsverfügung vom 25. März 2025 zusammen mit Ihrer Genehmigungsverfügung zu eröffnen,
- b) dem Gemeinderat St.Margrethen die Gebühr für die Genehmigung des Teilstrassenplans (Fr. 340.--) zusammen mit Ihren Gebühren in Rechnung zu stellen,
- c) die beiliegenden internen Kopien zu versenden (die Kopie für den Rechtsdienst Tiefbauamt haben wir zurückbehalten),
- d) den Rechtsdienst Tiefbauamt über die Verfügungseröffnung an den Gemeinderat St.Margrethen in Kenntnis zu setzen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt
Rechtsdienst:

Lic.iur. Adolf Wyss

Beilage erwähnt



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

Adolf Wyss
Jurist

Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

Geht an Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung,
zur gemeinsamen Eröffnung mit Gesuch Nr. 24-6826

St.Gallen, 25. März 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	St.Margrethen
Gesuch Nr. (Kanton)	24-6954
Teilstrassenplan	«Erschliessung Areal Alp» Gemeindesstrassen erster und zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Erschliessung Areal Alp» (Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung!!



3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Erschliessung Areal Alp»,
Situation 1:500, Plan Nr. 3105-0649-36, 3-fach



st margrethen
natürlich gut verbunden

Erschliessung Areal Alp

 Gemeindestrasse 2. Klasse Nr. _____, _____

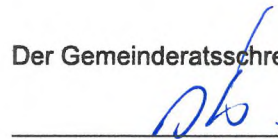
Teilstrassenplan 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: 6. Februar 2023

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeinderatsschreiber:



Öffentlich aufgelegt: vom 20. Februar bis 21. März 2023

Vom Tiefbauamt des Kt. St.Gallen genehmigt am:

25. März 2025

Der Kantonsingenieur:



Wälli AG Ingenieure

CH-9008 St.Gallen
Heiligkreuzstrasse 5

T. 058 100 90 05

st.gallen@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr. 3105-0649 - 36

Format: 30 x 63 cm

Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Änderung	Datum
pbs	ffo / mst	pbs		16.01.2023